

**Informationen für Antragsteller:innen auf Erteilung einer Erlaubnis
zur Sondernutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche
an Bundes- oder Landesstraßen
(Sondernutzungserlaubnis)**

Die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 FStrG bzw. § 18 BbgStrG) und ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Eine Sondernutzung liegt nur vor, wenn sich die Benutzung auf den Verkehrsraum auswirken kann. Die Erlaubnis wird in der Regel bis auf Widerruf erteilt oder aber zeitlich befristet. In der Erlaubnis werden die zur Wahrung der Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaus erforderlichen Bedingungen und Auflagen aufgenommen.

Antragsvoraussetzungen

Die Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche an einer Bundes- oder Landesstraße über den Gemeingebrauch hinaus setzt einen vollständigen Antrag voraus, über den die Straßenbaubehörde (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) per Bescheid entscheidet.

Die genauen Antragsvoraussetzungen richten sich nach dem Nutzungszweck einer beantragten Sondernutzung an einer Landes- oder Bundesstraße. Ausschlaggebend ist die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und die daraus resultierende Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie das wirtschaftliche Interesse des/r Antragstellers/in. Bei Zufahrten und Zugängen an freier Strecke stehen Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch im Vordergrund, da durch ihre Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sind die Verkehrsdichte auf der Straße sowie Art und Umfang des Anliegerverkehrs.

Formular	Für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis stellt der LS ein Formular zur Verfügung. Es ist bei der regional zuständigen Dienststätte des LS
Mindestinhalt	<p>Der Antrag muss zwingend Angaben enthalten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondernutzungsnehmer:in/Antragsteller:in, • Ort (genauer Standort mit Stationierungsangaben der Straße, z. B. Landesstraße L 49 Abschnitt 020, von 1,234 km bis 2,345 km), hilfreich ist hier die Nutzung des Straßennetzviewers • Lageplan oder Auszug aus dem Liegenschaftskataster • Art und Umfang der Sondernutzung (z. B. Art und Anzahl der Fahrzeuge innerhalb von 24 h), • Dauer der Sondernutzung (genauer Zeitraum).
Anlagen	Als Anlagen sollten Unterlagen beigefügt werden, die die beantragte Sondernutzung verdeutlichen (siehe Antragsformular).
Frist	Stellen Sie Ihren Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im eigenen Interesse rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung. Berücksichtigen Sie einen zeitlich ausreichenden Vorlauf für die Bearbeitung Ihres Antrages einschließlich der Klärung von eventuellen Rückfragen. Empfohlen wird hier ein zeitlicher Vorlauf von drei Monaten .

Nach Eingang des Antrages erfolgt durch die zuständige Dienststätte des LS eine Prüfung auf Vollständigkeit. Falls erforderlich, werden zusätzliche Informationen bei Ihnen eingeholt, Unterlagen nachgefordert oder andere Sachgebiete des LS beteiligt. In Einzelfällen werden auch andere Behörden angehört.

Sofern alle nötigen Informationen und Unterlagen vorliegen, wird ein Bescheid (inklusive Gebührenerhebung) erstellt.

Bitte beachten Sie: Je aussagekräftiger Ihre Unterlagen sind, desto schneller kann die Bearbeitung erfolgen, da Nachforderungen oder eigene Sachverhaltsermittlungen entfallen können.

Gebühren

Es fallen zweierlei unterschiedliche Gebühren an, die voneinander zu unterscheiden sind:

1. Sondernutzungsgebühr

Die Sondernutzungsgebühr ist die Gegenleistung dafür, dass die eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird, zeitgleich die Möglichkeit zur gemeingebrauchlichen Nutzung beeinträchtigt und dies in Kauf genommen wird.

Grundlage der Gebührenkalkulation und Gebührenberechnung für Sondernutzungen ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesstraßen (BSonGebV) und die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen (LSonGebV).

2. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr entsteht für die Entscheidung über die beantragte Sondernutzung nach § 8 FStrG sowie § 18 BbgStrG entsprechend dem Verwaltungsaufwand für das Tätigwerden der Straßenbaubehörde.

Die Höhe richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO).

Rechtsgrundlagen

- [Bundesfernstraßengesetz](#) (FStrG)
- [Brandenburgisches Straßengesetz](#) (BbgStrG)
- [Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen](#) (Sondernutzungsgebührenverordnung - BSonGebV)
- [Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen](#) (Sondernutzungsgebührenverordnung - LSonGebV)
- [Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden](#) (StrVwGebO)